

Staatliche und kommunale Jugendfürsorge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für
Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène
Scolaire**

Band (Jahr): **18/1917 (1918)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.

1. Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, kantonale Einführungsgesetze, Kinderversicherung.

Das Vollziehungsgesetz des Kantons Schwyz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 3. August 1917 überläßt es den politischen Gemeinden, öffentliche Krankenkassen einzurichten unter Berücksichtigung der privaten anerkannten Krankenkassen; die Krankenversicherung für unselbständig Erwerbende, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen zusammen weniger als 2000 Fr. beträgt, obligatorisch zu erklären. Kinder, die mit ihren Eltern oder ihrem Vater oder ihrer Mutter in gemeinsamem Haushalte leben, sind, sofern letztere dem Obligatorium nicht unterstehen, nicht versicherungspflichtig. (§ 1.)

Das Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1917 gibt den Einwohnergemeinden ebenfalls die Berechtigung, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären. Das Obligatorium darf sich nur auf die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Personen erstrecken, deren Einkommen aus Vermögen und Erwerb zusammen 3000 Fr. nicht übersteigt. Die Versicherungspflicht der Kinder richtet sich, soweit nicht durch die Gemeinde eine allgemeine obligatorische Kinder- oder Schülerversicherung eingeführt wird, nach dem Einkommen der Eltern. Das Obligatorium der Schüler- oder allgemeinen Kinderversicherung kann eingeführt werden ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse der Eltern der Kinder oder anderer Unterstützungspflichtiger. Als Kinder gelten alle Personen, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. (§ 1.) Der Kanton gewährt zur Förderung der Kinder-Krankenversicherung an die bei anerkannten öffentlichen oder privaten Krankenkassen obligatorisch oder freiwillig versicherten Kinder einen Beitrag von 1 Fr. per Kind und Jahr, der für die Fälle obligatorischer Versicherung auf

Fr. 1.30 per Kind und per Jahr erhöht wird, sofern die Wohn-gemeinde auch ihrerseits einen Beitrag von mindestens 70 Cts. per Kind und per Jahr übernimmt. Bei infolge weiter Entfernung vom nächstliegenden Arzt außergewöhnlich hohen Kosten der ärztlichen Pflege und infolgedessen größerer Versicherungsprämien kann der Beitrag des Kantons für obligatorisch oder freiwillig versicherte Kinder um höchstens 50 Cts. per Kind und per Jahr erhöht werden. (§ 11.) Die kantonalen Beiträge an die Kinder-Krankenversicherung werden an die anerkannten öffentlichen oder privaten Krankenkassen ausbezahlt, bei denen die Kinder versichert sind.

Durch Verordnung vom 25. November 1917 hat die politische Gemeinde Niedergerlafingen, Solothurn, die Krankenversicherung für obligatorisch erklärt für sämtliche in der Gemeinde sich dauernd aufhaltenden Kinder vom erfüllten 2. bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr. (Art. 1.) Nicht versicherungspflichtig sind invalide Kinder, die die Kasse sofort und voraussichtlich dauernd beanspruchen würden. (Art. 2.) Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf die Versicherung für ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer von 180 im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen oder auch für Dreiviertel ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer von 270 im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. (Art. 4.) Es wird eine öffentliche Kinderkrankenkasse Niedergerlafingen gegründet. Der Versicherungspflicht wird auch genügt durch die Versicherung in einer privaten anerkannten Krankenpflegekasse. Für Defizite der öffentlichen Kinderkrankenkasse haftet die Gemeinde. Die Versicherungspflicht beginnt 14 Tage nach dem Eintritt in die Gemeinde. Erfüllt ein der Versicherungspflicht unterstehendes Kind dieselbe nicht oder nicht mehr, bzw. wird für dasselbe der Ausweis genügender Versicherungspflicht nicht erbracht, so wird es, wenn der Versicherungspflicht trotz amtlicher Aufforderung binnen 14 Tagen nicht genügt wird, vom Gemeinderat der öffentlichen Kinderkrankenkasse von Amtes wegen zugewiesen. Die Gemeinde bezahlt unerhältliche Beiträge der obligatorisch versicherten Kinder unter Vorbehalt des Rückgriffes auf die gesetzlichen Vertreter der betreffenden Kinder.

Die Gemeinde Madrétsch, Bern, hat im Jahr 1917 die Schülerversicherung eingeführt. Sie zahlt pro Jahr und Schüler eine Prämie von 40 Cts. bei ca. 600 Primarschülern. Die Schüler

sind versichert bei Krankheit für Fr. 1.50 per Tag, bei Invalidität für 3000 Fr. und bei Todesfall für 1000 Fr.

Das Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung des Kantons Zug vom 23. Oktober 1916 erklärt die Krankenversicherung obligatorisch für alle Einwohner vom zurückgelegten 14. Altersjahr bis zum vollendeten 60. Altersjahr, deren jährliches Einkommen aus Vermögen und Erwerb nach Maßgabe des kantonalen Steuerregisters zusammen weniger als 2000 Fr. bei Verheirateten und weniger als 1200 Fr. bei Ledigen beträgt. (§ 1.) Alle Kinder sind also nicht versichert.

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Die Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Zürich vom 28. Oktober 1917 befaßte sich eingehend mit den Kinder- und Jugendschutzbestimmungen im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (Fassung der zweiten Expertenkommission vom Oktober 1916). Eine Reihe von Wünschen und Anregungen wurde von der Versammlung dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement in einer Eingabe zu übermitteln beschlossen. Die wichtigsten sind: der Richter soll nicht nur die Befugnis, sondern die Pflicht haben, jemandem die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt zu entziehen, der sich ihrer durch irgendein Vergehen unwürdig gemacht hat; neben der vormundschaftlichen Gewalt ist auch die Beistandschaft und neben dem Vormund der Beistand zu erwähnen, da in immer mehr Fällen von den Vormundschaftsbehörden Beistandschaft verhängt wird, namentlich da, wo die Voraussetzungen zum Entzuge der elterlichen Gewalt nicht vollständig vorhanden sind; der an das Zuchthaus erinnernde Ausdruck Korrektionsanstalt soll ersetzt werden durch: geschlossene Erziehungsanstalt; das Schutzalter bei Unzucht mit Kindern soll für das Kind von 16 auf 18 Jahre erhöht werden, da ein Mädchen im Alter von 16 Jahren nach übereinstimmendem Urteil von Frauenärztinnen noch Kind ist und Geschlechtsverkehr vor dem 18. Altersjahr für das Mädchen in jeder Beziehung von den allerschlimmsten Folgen begleitet ist; das Motiv der Gewinnsucht bei der Vorschubleistung zur Unzucht soll als zu eng ergänzt werden durch: andere verwerfliche Gründe; die Bestimmung über die Straflosigkeit des Wohnungsgewährens, sofern nicht der Vermieter die Unzucht

ausbeutet, ist, als geeignet die Prostitution und das Bordellwesen durch eine Hintertüre wieder einzuführen, zu streichen; der Artikel über den Kinderhandel ist wirksamer zu gestalten, so daß jedermann, der ein Kind verschachert oder zu verschachern sucht und der es zu diesem Zwecke in seine Gewalt zu bekommen trachtet, bestraft werden kann; es ist ein neuer Artikel mit einer Bestimmung über den Schularrest aufzunehmen, damit diese Strafe richtig vollzogen wird und nicht das Kind schädigt.

Auch die schweizerische Kommission zur Bekämpfung der Unsittlichkeit in Verbindung mit den großen Frauenverbänden der Schweiz und andern Gesellschaften und Vereinen wird an die Bundesbehörde eine Eingabe zum Strafgesetzentwurf richten, die noch weitere Postulate enthalten wird.

3. Auf Grund der Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetz zu schaffende oder geschaffene Veranstaltungen.

(Kostkinderwesen, Kinderschutzkommissionen,
Amtsvormundschaften.)

a) *Kostkinderwesen.*

In einem Kreisschreiben, dat. den 24. November 1917, an die Gemeinderäte des Kantons stellt der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. zunächst fest, daß die den Ortsgesundheitskommissionen obliegende Obsorge für die Kostkinder noch nicht in allen Gemeinden des Kantons eine genügende sei, und empfiehlt, gestützt auf Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (die Gemeinden sind berechtigt, ständige Aufsichtspersonen für die Pflege- und Kostkinder zu ernennen): die Ernennung eines Frauenkomitees als Subkommission der Ortsgesundheitskommission zur Beaufsichtigung des Kostkinderwesens in jeder Gemeinde; die Ausdehnung der Kostkinderaufsicht auf alle nicht bei ihren eigenen Eltern lebenden, sondern außerhalb derselben untergebrachten Kinder bis zur erlangten Mündigkeit; die Einführung der Anzeigepflicht für alle, die Pflegekinder bei sich aufnehmen wollen; den Ausschluß von dauernd unterstützungsbedürftigen Personen als Kosteltern.

Unterm 27. Juni 1917 erließ die Justizdirektion des Kantons Bern an die Regierungsstatthalter und Vormundschaftsbehörden ein Kreisschreiben betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder

unter Hinweis auf Art. 26, 1 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (die Vormundschaftsbehörde hat über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, soweit nicht schon einer andern Behörde der Gemeinde die Fürsorge obliegt, die Aufsicht zu führen). Als Pflegekinder werden darin bezeichnet alle in der Gemeinde untergebrachten Kinder unter 16 Jahren, deren Pflege und Erziehung andern Personen als den Inhabern der elterlichen Gewalt anvertraut ist. Weiter wird in dem Kreisschreiben von der Organisation der Pflegekinderaufsicht gesprochen (am zweckmäßigsten in Verbindung mit der Amtsvormundschaft im Haupt- oder Nebenamte), von den Bedingungen zur Erteilung einer Bewilligung zur Haltung von Pflegekindern, den Obliegenheiten der Pflegeeltern, der Leitung der Pflegekinderaufsicht, ihrer Ausübung in Verbindung mit der weiblichen Bevölkerung. Dem Kreisschreiben wurden beigelegt ein Normalreglement betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder und das vom Verband schweizerischer Fürsorgevereine zur Erziehung hilfsbedürftiger Kinder herausgegebene „Freundeswort an Pflegeeltern“. Die Organisation und Durchführung der Pflegekinderaufsicht wird den Vormundschaftsbehörden in diesem Erlaß unter Ansetzung einer Frist zur Pflicht gemacht.

b) Kinderschutzkommissionen.

Das Einführungsgesetz des Kantons Luzern zum schweizerischen Zivilgesetz sieht in § 38 Kinderschutz-Kommissionen oder -Inspektorate für einzelne Gemeinden oder größere Kreise vor mit der Aufgabe, bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern und bei Entziehung der elterlichen Gewalt die Behörden in ihren Schutzvorkehrungen für die Kinder zu unterstützen. Bis jetzt sind diese Kinderschutzkommissionen nicht ernannt worden, obschon 1912 und 1914 darum bei der Regierung petitioniert wurde. In der Sitzung des luzernischen Großen Rates vom 6. März 1917 erfolgte nun eine Interpellation, die die Einsetzung solcher Kinderschutzkommissionen und -Inspektorate neuerdings forderte.

Auf wiederholtes Ansuchen von Jugendschutzkommissionen, es möchte in Fällen dringlicher Versorgung von Kindern von seiten des Staates ein Kostenbeitrag geleistet werden, hat der Regierungsrat von St. Gallen das Justizdepartement ermächtigt, bis auf weiteres aus dem Reste des Budgetpostens für Jugendschutzkommissionen im Betrage von 4000 Fr. den Jugendschutz-

kommissionen Beiträge zu bewilligen. Dabei kommen namentlich dringende Fälle in Betracht, bei denen die Versorgung von Kindern notgedrungen sofort zu geschehen hat, oder die Entscheidung über die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, voraussichtlich längere Zeit auf sich warten läßt, oder wenn es sich um Nichtkantonsbürger handelt, für die vielleicht eine Gutsprache der Kosten nicht erhältlich ist. Eventuell könnten, wenn auch nur ausnahmsweise und bei dringendem Bedürfnisse, auch diejenigen Fälle in Berücksichtigung gezogen werden, in denen die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde auf große Schwierigkeiten stößt, wenn nicht ein staatlicher Beitrag in Aussicht gestellt werden kann.

c) Amtsvormundschaft.

Mit Verordnung vom 23. Februar 1917 beschloß der Stadtrat von Luzern die Beiziehung von freiwilligen Hilfspersonen zu den Arbeiten der Vormundschaftsdirektion und des Amtsvormunds. Die Tätigkeit dieser Hilfspersonen soll sich erstrecken einerseits auf die Kontrolle der Pflege und Erziehung von minderjährigen Mündeln des Amtsvormundes, sowie auf die Überwachung von volljährigen Mündeln des Amtsvormundes und andererseits im Sinne von Art. 283 Z. G. B. (behördliche Vorkehrungen zum Schutze der Kinder bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern) auf die Überwachung von Kindern, die zwar noch unter der elterlichen Gewalt stehen, jedoch infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens ihrer Eltern des behördlichen Schutzes bedürfen, sowie auf Besorgung von Erhebungen, die von der Vormundschaftsdirektion für die Erledigung ihrer Geschäfte angeordnet werden müssen. In einer von der Vormundschaftsdirektion der Stadt eingeladenen und von Delegierten von 14 Frauenvereinen besuchten Versammlung erklärten dann jene sämtlich, an dieser freiwilligen Hilfsarbeit mitwirken und schriftliche Anmeldungen von geeigneten freiwilligen Hilfspersonen der Vormundschaftsdirektion einreichen zu wollen.

Durch Kreisschreiben der Direktion der Justiz des Kantons Zürich vom 10. April 1917 und durch Zirkular des leitenden Ausschusses des Gemeindepräsidenten-Verbandes vom 5. April 1917 wurden die Bezirks- und Gemeinderäte (zuhanden der Waisenämter) eingeladen, sich über die Einführung der Amtsvormundschaft zu äußern. 179 Gemeinden antworteten, von 8 war eine Antwort nicht erhältlich. Im Hauptamt bestehen im

Kanton nur 3 Amtsvormundschaften, denen aber eine Reihe benachbarter Gemeinden angeschlossen ist, im Nebenamt finden sie sich in 10 Gemeinden. Von 187 Gemeinden besitzen bereits 40 oder etwa 22 % die Institution der Amtsvormundschaft. 75 Gemeinden halten die Einführung der Amtsvormundschaft für wünschenswert. 98 Gemeinden sprechen sich für die bezirksweise Einführung der Amtsvormundschaft aus und nur 5 für die gemeindeweise. Von diesen 102 Gemeinden halten 22 die Anstellung eines Amtsvormundes im Hauptamte und 20 eine solche im Nebenamte für zweckmäßig; die übrigen 58 Gemeinden enthalten sich einer Meinungsäußerung darüber. 27 Gemeinden wünschen mit der Amtsvormundschaft eventuell noch andere Jugendfürsorgezweige, hauptsächlich die Berufsberatung und die Kostkinderkontrolle, zu vereinigen.

Über die bereits bestehenden und 1917 neu eingeführten Amtsvormundschaften in der Schweiz siehe das 1918 bei Gebr. Leemann, Zürich 2 erscheinende Handbuch von A. Wild: Soziale Fürsorge in der Schweiz.

4. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. ist durch das Gesetz betreffend die Strafprozeßordnung vom 26. April 1914 (siehe Jahrbuch 1914, S. 18) ein besonderes Verfahren gegen Jugendliche eingeführt worden. Das Reglement für das Jugendgericht von Appenzell A.-Rh. wurde vom Regierungsrat am 20. Februar 1917 erlassen. Darnach ist den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt von Beklagten, sowie den Mitgliedern der zuständigen Gemeindegemeinschaftskommission die Anwesenheit bei den Verhandlungen des Jugendgerichts in der Regel gestattet. Das Jugendgericht soll sich bei der Einvernahme der Beklagten vor Augen halten, daß die Delikte jugendlicher Beklagter ihren Grund oft in Leichtsinne, Unerfahrenheit oder Verwahrlosung haben und daß solche Schäden vorab durch eine wohlwollende Einwirkung aufgedeckt und zum Bewußtsein gebracht werden können. An den Verhandlungen teilnehmende Eltern sind im Abstand der Beklagten auf zutage tretende Erziehungsschäden aufmerksam zu machen. (§ 2 und 3.) Das Jugendgericht kann außer den im Strafgesetze vorgesehenen Strafen auch auf Stubenarrest und Taschengelderentzug erkennen.

Soweit die Gründe der Verfehlung nicht ausschließlich in der Schuld der Beklagten, sondern auch im Verschulden der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt liegen, so ist Schutzaufsicht durch die zuständige Vormundschaftsbehörde oder Anstaltsversorgung anzuordnen. Mit der Unterstellung von Fehlbaren unter Schutzaufsicht kann das Gericht spezielle Verfügungen, wie Stubenarrest, Taschengelderentzug treffen. (§ 5.) Wenn einer Vormundschaftsbehörde ein jugendlicher Verurteilter zu besonderer Beaufsichtigung zugewiesen wird, so ist sie verpflichtet, dem Jugendgericht, sowie dem Regierungsrat vom Vollzuge des Beschlusses Kenntnis zu geben. Das Jugendgericht hat das Recht, sich über das Verhalten jedes Verurteilten, auch bei Anstaltsversorgung, zu erkundigen und je nach dem Ergebnis der Erhebungen der zuständigen Behörde mit bezug auf die weitere Erziehung Wünsche anzubringen. (§ 8.)

Im Kanton Neuenburg ist unterm 31. Mai 1917 ein *Loi concernant la répression des délits commis par les mineurs* erlassen worden.

Art. 1. L'enfant qui n'a pas atteint l'âge de 10 ans révolus au moment de la commission de l'infraction, ne peut pas être poursuivi.

Art. 2. L'autorité tutélaire est l'autorité compétente pour procéder au jugement des mineurs âgés de 10 à 18 ans pour prendre à leur égard les mesures disciplinaires prévues par la présente loi.

Art. 3. Lorsqu'un acte qualifié délit est commis par un mineur âgé de 10 à 18 ans, le juge d'instruction constate les faits et prend des informations précises sur l'état physique et moral du mineur, ainsi que sur son éducation. Il entend ses parents ou son tuteur et, dans tous les cas douteux, requiert un rapport médical. Il peut, pendant l'enquête, ordonner le placement du mineur. Le mineur ne peut être arrêté préventivement que si l'intérêt de l'enquête le justifie. Dans cette éventualité, tout contact entre lui et les prévenus ou détenus majeurs doit être évité. Pour le surplus, l'instruction de la cause a lieu conformément aux dispositions du titre V du Code de procédure pénale. Lorsque le but de l'enquête est atteint, le juge d'instruction transmet le dossier au procureur général, qui l'adresse à son tour, avec son préavis, à la Chambre d'accusation.

Art. 4. L'autorité tutélaire est saisie par un arrêt de la Chambre d'accusation. Elle statue à bref délai. Le président avertit l'inculpé de la prévention dirigée contre lui et l'interroge en vue de connaître son caractère, les circonstances et le milieu dans lesquels il a vécu et les exemples qu'il a eus sous les yeux. Il procède ensuite, en sa présence ou hors de sa présence, à l'audition de ses parents ou tuteur et peut entendre tout autre personne capable de fournir des renseignements utiles, notamment son instituteur et son médecin. Il donne lecture des pièces dans une mesure qu'il apprécie librement. Le ministère public n'est pas représenté et le prévenu n'est pas assisté d'un dé-

fenseur. Au surplus, les dispositions du Code de procédure pénale visant la procédure devant les tribunaux de police sont applicables. Toutefois, le plaignant ne peut être entendu qu'en qualité de témoin.

Art. 6. S'il n'est pas établi que l'accusé ait commis les actes qui lui sont reprochés, ou s'il existe des circonstances qui excluent ou effacent sa culpabilité, l'autorité tutélaire rend un jugement de libération. Dans le cas contraire, elle prend les décisions suivantes :

1. Si le mineur est moralement abandonné, moralement perverti ou en danger de l'être, elle ordonne son renvoi dans une maison d'éducation disciplinaire pour le temps qu'elle juge nécessaire à son éducation, mais qui ne peut dépasser l'âge de sa majorité. Si le cas paraît s'y prêter, l'autorité tutélaire peut aussi remettre le mineur soit à une famille digne de confiance, soit à un établissement philanthropique, où son éducation sera surveillée. Le département de Justice pourvoit à l'exécution de ces différentes mesures. En tout temps, l'autorité tutélaire peut, après enquête, substituer l'une à l'autre les mesures prises ou les rapporter.
2. Si le mineur n'est ni moralement abandonné, ni moralement perverti ou en danger de l'être et si son état n'exige pas un traitement spécial, l'autorité tutélaire lui inflige les arrêts de discipline jusqu'à 8 jours, s'il n'a pas atteint l'âge de 13 ans et les arrêts de discipline, la prison civile ou l'emprisonnement jusqu'à 3 mois, s'il a 13 ans révolus. S'il est condamné à la prison civile ou à l'emprisonnement, il subit cette peine sans être en contact avec les prévenus ou détenus adultes.

Art. 7. Si le mineur est âgé de 13 ans révolus au moment de l'infraction et qu'il ait commis un délit grave, ou qu'il paraisse dangereux, l'autorité tutélaire peut prononcer la peine ordinaire en tenant compte des atténuations prévues à l'article 16 de la présente loi.

Art. 8. Lorsqu'un mineur âgé de 10 à 18 ans a commis un délit léger ou une contravention, il est renvoyé directement par le procureur général au président de l'autorité tutélaire, qui siège à cet effet dans les mêmes conditions que l'autorité tutélaire et qui inflige les peines suivantes, selon la gravité des cas : a) la réprimande ; b) les arrêts de discipline jusqu'à 8 jours ; c) l'amende jusqu'à fr. 100 ; d) la prison civile jusqu'à 8 jours.

Art. 11. Si l'état du mineur exige un traitement spécial, si notamment il est atteint d'une maladie mentale, s'il est faible d'esprit, aveugle, sourd-muet, épileptique, alcoolique, ou si son développement mental ou moral présente un retard anormal, la Chambre d'accusation ou, le cas échéant, l'autorité tutélaire peut décider son renvoi au Conseil d'Etat en vue de son placement dans un hospice ou un établissement approprié.

Art. 13. Tout mineur âgé de moins de 18 ans qui se livre au vagabondage, ne fréquente pas l'école à laquelle il est astreint ou a une mauvaise conduite persistante, doit être signalé à l'autorité tutélaire par l'autorité administrative, scolaire ou judiciaire. L'autorité tutélaire pourvoit un placement de l'enfant vagabond dans une maison d'éducation disciplinaire, dans un établissement philanthropique ou dans une famille, suivant les conditions prescrites par la présente loi.

Art. 14. Lorsqu'un enfant âgé de moins de 10 ans commet un délit, l'autorité tutélaire veille à ce que les parents ou le tuteur prennent à son égard les mesures nécessaires, dans les limites de leur compétence. En cas de négligence des parents ou du tuteur, l'autorité tutélaire procède au placement de l'enfant conformément aux dispositions de la présente loi.

Art. 19. Les frais nécessités par le placement d'un mineur dans une maison d'éducation disciplinaire, dans un établissement philanthropique, dans une famille ou dans un hospice, sont à sa charge ou à celle de ses parents et, subsidiairement, à celle de la commune de domicile du mineur. Les frais d'enquête et de jugement peuvent être mis à la charge du mineur.

Art. 20. Le département de Justice ou toute autre personne déléguée par lui, visite, chaque fois que cela lui paraît nécessaire, les mineurs placés dans une maison d'éducation disciplinaire, dans un établissement philanthropique ou dans une famille.

5. Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen.

Das Gesetz des Kantons Wallis vom 24. November 1917 betreffend die Gasthöfe, Herbergen, Wirtshäuser und andere ähnliche Betriebe, sowie den Kleinhandel mit geistigen Getränken untersagt den Wirtshausbesuch jenen Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, wenn sie nicht von ihren Eltern begleitet sind (Art. 48 a), und die Verwendung von Mädchen unter 18 Jahren und Jünglingen unter 16 Jahren zur Bedienung der Gäste in Räumlichkeiten und auf Plätzen, die als Ausschankstellen benutzt werden, außer es handle sich um Glieder der Familie. (Art. 56.)

6. Bekämpfung des Kinematographenwesens.

Zum Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1916 ging am 25. September 1917 beim Präsidenten des Nationalrates folgendes Postulat ein: Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht den Kantonen das Recht zur Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Kinobetriebe auf dem Gesetzgebungswege einzuräumen sei. Unterzeichner waren: Walther, Göttisheim, v. Hettlingen, Holenstein, Maillefer, Ming, Schaller, Scheurer, Schubiger und Weber (St. Gallen). Das Postulat, von Walther (Luzern) begründet, wurde von Bundesrat Müller ohne Präjudiz zur Prüfung entgegengenommen.

Der in Zürich versammelte Schweizer. Verband der Kinobesitzer beschloß unterm 27. Februar 1917, in Erfüllung eines

auch in Behördenkreisen geäußerten Wunsches, einstimmig die Einführung der freiwilligen Filmzensur in der Weise, daß in Verbindung mit der Schweizer. Genossenschaft der Filmverleiher eine aus maßgebenden Persönlichkeiten unter Mitwirkung der zuständigen Behörden amende interkantonale, bzw. schweizerische Zensurkommission eingesetzt werde, die die Films auf ihren Inhalt in bezug auf politische Neutralität und moralische Zulässigkeit zu prüfen hat. Der Entscheid dieser Kommission ist für die Verbandsmitglieder verbindlich.

I. Deutschschweizerische Kantone und Gemeinden.

Das Gesetz betreffend das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur des Kantons Luzern vom 15. Mai 1917 verbietet die Sittlichkeit gefährdende, das sittliche oder religiöse Empfinden gröblich verletzende, zu Verbrechen anreizende oder eine verrohende Wirkung ausübende Filme, sowie anstößig wirkende, auf ungesunde Sensation abzielende Bilder und Aufschriften mit bezug auf Lichtspielaufführungen. Jugendlichen Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist auch in Begleitung erwachsener Angehöriger oder anderer erwachsener Personen der Besuch der ständigen oder wandernden Lichtspieltheater oder anderer Unternehmungen, die gewerbsmäßig Lichtbilderaufführungen veranstalten, verboten. Die Inhaber derartiger Betriebe dürfen die genannten jugendlichen Personen zu den Vorstellungen nicht zulassen. Ausgenommen von diesem Verbote sind besondere Vorstellungen für Jugendliche, die von den Inhabern der Lichtspieltheater mit Bewilligung des Erziehungsrates veranstaltet werden können. Sämtliche im Kanton Luzern zur Vorführung gelangenden Filme unterliegen der Kontrolle des Polizeidepartements. Die weitere sittenpolizeiliche Überwachung der Lichtspielbetriebe ist Sache der Ortspolizeibehörden.

Nach der Vollziehungsverordnung zu dem Gesetz betreffend das Lichtspielwesen vom 16. Februar 1918 ernennt der Regierungsrat zur sittenpolizeilichen Prüfung der zur Vorführung gelangenden Filme eine ständige Kommission von 5—7 Mitgliedern auf je vier Jahre. Der Präsident bezeichnet für die Prüfung der Filme abwechselungsweise je 1 Mitglied der Kommission, das unter Vorbehalt des Rekurses an die Gesamtkommission die Rechte der letztern ausübt. Die Mitglieder der Kommission sollen sich durch

gelegentlichen Besuch der Vorstellungen davon unterrichten, ob nur kontrollierte Filme zur Aufführung gelangen und ob die kontrollierten Filme bei der Aufführung nicht abgeändert werden. Der Erziehungsrat prüft das ihm vorzulegende Programm für Jugendvorstellungen, dem ein Ausweis über Genehmigung der einzelnen Stücke durch die kantonale Filmkommission beizulegen ist, und macht dem Präsidenten der örtlichen Schulpflege Mitteilung. Mindestens ein Mitglied des Lehrpersonals soll bei Jugendvorstellungen anwesend sein. Schulpflichtige Jugendliche, die andere als für Jugendliche bestimmte Lichtspielaufführungen besuchen, sind der Schulpflege zu verzeigen und von dieser angemessen zu bestrafen. Inhabern von Lichtspieltheatern, die Jugendlichen den Besuch von andern als Jugendvorstellungen wissentlich oder grob fahrlässig gestatten, kann, neben der ordentlichen Strafe (Geldbuße von 10—100 Fr. oder Gefängnis bis auf 2 Monate oder Geldbuße und Gefängnis; die gleiche Strafe trifft auch Erwachsene, die Personen unter 18 Jahren zu andern als für die Jugend bestimmten Lichtbilderaufführungen mit sich nehmen), die Veranstaltung von Jugendvorstellungen für bestimmte Zeit vom Erziehungsrate verweigert werden.

Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich teilt der Erziehungsdirektion mit, aus den Kontrollberichten und den Verhandlungen der Kinematographen-Kontrollkommission habe sich ergeben, daß in verschiedenen Kinos noch anstößige und verrohend wirkende Filme, namentlich solche aus der Verbrecherwelt, vorgeführt werden. Diesem Übelstande müsse abgeholfen werden, was dadurch geschehen könne, daß eine schwarze Liste über anstößige Filme angelegt werde, die den Ortspolizeibehörden, sowie den Kinobesitzern jeweilen mitgeteilt werden solle. (Amtl. Schulblatt vom 1. April 1917.) — Die von der kantonal-zürcherischen kinematographischen Kontrollkommission im Auftrag der Justizdirektion aufgestellte schwarze Liste mit anstößigen Filmen ist in Wirksamkeit getreten und weist als erste die vier folgenden Filme auf: Herz drei, der falsche Graf, Vampyre, Forfaiture, welche Bilder, gestützt auf § 25 der neuen Kinoverordnung und auf die Verfügung vom 27. Februar 1917 über den Ausschluß anstößiger Filme, nicht mehr gezeigt werden dürfen. Werden innerhalb des Kantons Zürich diese Filme gleichwohl vorgeführt, so riskieren die fehlbaren Lichtspielbesitzer, daß ihnen die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe sofort entzogen wird. („N. Z. Z.“ vom 14. April 1917.)

II. Welsche Kantone und Gemeinden.

Das Règlement concernant les cinématographes du canton de Genève du 24 mars 1917 bestimmt:

Art. 3. Sont interdits les spectacles contraires à la morale et à l'ordre publics, et notamment ceux qui reproduisent des actes sanguinaires ou qui sont de nature à suggérer, à provoquer ou à glorifier des actes criminels ou délictueux.

Art. 4. L'entrée des cinématographes est interdite aux enfants âgés de moins de dix ans. Les enfants de dix à seize ans ne seront admis qu'accompagnés de leurs parents ou tuteur. Exception pourra être faite pour des représentations spécialement organisées pour la jeunesse avec l'assentiment et sous le contrôle du Département de l'Instruction publique.

Art. 5. Aucune affiche ou réclame quelconque de cinématographe ne peut être exposé publiquement sans une autorisation préalable du Département de Justice et Police. — L'autorisation sera refusée si l'affiche ou l'annonce est contraire aux lois, aux règlements, aux bonnes mœurs ou à l'ordre public, ou si elle contient des images ou récits de nature à suggérer ou provoquer des crimes ou des délits.

Art. 6. Aucun appareil de jeu de hasard ne pourra être installé dans les salles, couloirs ou locaux dépendant d'un cinématographe.

Rekurse und Entscheide betreffend den Kinematographenbetrieb.

Mit Urteil vom 1. Februar 1917 wies das Bundesgericht eine gegen das bernische Gesetz betreffend die Lichtspiele und die Bekämpfung der Schundliteratur gerichtete staatsrechtliche Beschwerde des Verbandes der schweizerischen Kinematographenbesitzer, die sich unter anderm auch gegen das Verbot des Besuchs von Kinematographentheatern für schulpflichtige Kinder wandte, einstimmig als unbegründet ab.

In Zofingen, Aargau, mußte die Frage entschieden werden, ob das Verbot des Besuchs der Kinematographentheater durch Schüler in Begleitung Erwachsener sich lediglich gegen die Besucher selbst oder auch gegen die Kinematographenbesitzer richte, weil ein anderer Paragraph der regierungsrätlichen Verordnung gegen Übertreter dieses Verbots die Bestrafung nach Maßgabe der Schulordnung androht. Der Gemeinderat bekannte sich zu der Auffassung, daß trotzdem Kinobesitzer, die Schüler an Vorstellungen teilnehmen lassen, zur Verantwortung gezogen werden können.

Das Kinematographentheater-Gesetz vom 16. November 1916 für den Kanton Baselstadt verbietet in § 18 Kindern unter

16 Jahren den Besuch der Kinematographentheater mit Ausnahme der Extrakindervorstellungen. Ferner müssen gemäß § 19 dieses Gesetzes die Kinematographentheater an Vorabenden vor hohen Festtagen nach 7 Uhr abends geschlossen sein. Eine von fünf Kinematographenbesitzern von Baselstadt eingereichte staatsrechtliche Beschwerde, die diese Gesetzesbestimmungen als verfassungswidrig bezeichnete, wurde unterm 30. März vom Bundesgericht einstimmig als unbegründet abgewiesen.

Das schweizerische Bundesgericht (staatsrechtliche Abteilung) hieß den Rekurs des Rechtsanwaltes Dr. H. Balsiger in Zürich für Ch. Karg und Konsorten gegen den Kanton Luzern betreffend Gewerbefreiheit und Rechtsgleichheit in dem Sinne gut, daß es den § 7 des luzernischen Gesetzes über das Lichtspielwesen vom 15. Mai 1917 aufhob. Nach diesem § 7 sollten die öffentlichen Lichtspielunternehmungen für den Zutritt zu den Vorstellungen Eintrittskarten nach einem vom Polizeidepartement festzustellenden Formulare ausgeben und für jede einzelne Karte eine Stempelsteuer von fünf Rappen bezahlen. Dagegen wies das Bundesgericht den Rekurs insofern ab, als er die Aufhebung auch des § 17 des erwähnten Gesetzes verlangte, nach dem jugendlichen Personen bis zum 18. Altersjahr auch in Begleitung Erwachsener der Besuch von Lichtspieltheatern gänzlich verboten wird.

7. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte.

Das Gesetz betreffend das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur des Kantons Luzern vom 15. Mai 1917 verbietet in § 19 sittlich anstößige, verrohende oder zu Verbrechen reizende Bilder, Schriften oder andere Gegenstände, die geeignet sind, das sittliche und geistige Wohl jugendlicher Personen zu gefährden, an Orten, die dem Publikum allgemein zugänglich sind, feilzuhalten und auszustellen, sowie an Personen unter 20 Jahren zu verkaufen oder auszuleihen.

Durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 25. Oktober 1917 ist den zürcherischen Tagesblättern und Wochenschriften die Aufnahme von Inseraten, durch welche außerkantonale, speziell genferische Hebammen zur Aufnahme von Pensionärinnen sich empfehlen, untersagt. Zuwiderhandlung

gegen dieses Verbot zieht Buße durch die Statthalterämter im Betrage von 20—100 Fr., eventuell Überweisung an die ordentlichen Gerichte wegen Mißachtung amtlicher Verfügungen nach sich.

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“.

Der Zweck, für den 1917 gearbeitet wurde, war: Säuglings- und Mütterfürsorge. Die Sammlung ergab: 334,398 Fr. (1916: 325,086 Fr.).

2. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

3. Kinderkrippen.

4. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kinderheime, Kinderhorte, Schüलगärten.

5. Ferienkolonien, Erholungsanstalten.

6. Fürsorge für tuberkulöse und tuberkulös gefährdete Kinder.

7. Weitere Veranstaltungen der Jugendfürsorge.

Siehe die neuen Veranstaltungen unter allen diesen Titeln im Handbuch: Soziale Fürsorge in der Schweiz, von A. Wild, Zürich 1918.

8. Fürsorge für Jugendliche.

Die kantonale Kirchensynode Bern erklärte in ihrer Versammlung vom Herbst 1917 einstimmig eine Motion von Gewerbesekretär Krebs für erheblich, es sei der Synodalrat zu Bericht und Antrag betr. Errichtung eines kirchlichen Jugendfürsorgeamtes aufzufordern.

Die evang. Synode von St. Gallen beschloß im Herbst 1917 die Schaffung eines Jugendsekretariates für die konfirmierte Jugend.

In der Kirchgemeinde Zürich-Außersihl ist die Stelle eines Jugendpfarrers geschaffen worden.

9. Jugendfürsorge infolge des Krieges.

Die Unterbringung von namentlich deutschen und österreichischen Kindern zur Erholung in der Schweiz hat im Jahr 1917 einen größeren Umfang angenommen. Nach uns zugekommenen